

# Richtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung von Transportfahrzeugen („Lastenfahrräder“, „Cargobikes“)

## I. Allgemeine Beschreibung des Fördervorhabens

### 1. Zweck der Förderung

Das hohe Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sorgt für beträchtliche CO<sub>2</sub>-Emissionen in Wiesbaden; die hohe Konzentration an Stickoxiden und Feinstaub in der Luft belastet zudem das Stadtklima. Die Notwendigkeit, den Umstieg auf nachhaltige Formen der Mobilität zu fördern und zu fordern, ist daher aus klima-, aber auch aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen geboten.

Für viele Wiesbadener - ob privat oder Gewerbetreibende - stellt ein Transportfahrrad eine praktische, emissionsfreie und erschwingliche neue Mobilitäts-Option dar, allerdings sind bei dieser Innovation Technik und Vielfalt der Nutzungszwecke noch nicht überall bekannt. Auch wird der Kaufpreis noch als zu hoch wahrgenommen und wirkt so als Hürde - das Einsparpotenzial durch die geringen Betriebskosten wird unterschätzt.

Mit dem Förderprogramm wird ein Anreiz geschaffen, Wirtschaftsverkehre mit dem Transportrad, statt mit dem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, durchzuführen. Dies führt zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Wiesbaden und zu einer geringeren Stickoxid- und Feinstaub-Belastung.

### 2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden (Dezernat für Umwelt, Grünflächen und Verkehr) fördert die Beschaffung von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) Transportfahrzeugen für Privatpersonen, Freiberufler, gewerbliche Unternehmen und gemeinnützige Organisationen mit einem Zuschuss zu den Beschaffungskosten.

Gewährt werden Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung folgender Fahrzeuge:

#### a. Lastenräder ohne Elektroantrieb

Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind.

Muskelbetriebene Lastenfahrräder werden mit bis zu 25% des Einkaufspreises, max. mit € 500 gefördert.

#### b. Lastenräder mit Elektroantrieb

Die Anschaffung eines Lastenfahrrads mit Elektroantrieb wird mit bis zu 25% des Einkaufspreises, jedoch maximal € 1.000 gefördert.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte sind:

- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden;
- gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden;
- gewerbliche Unternehmen mit Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden;
- Freiberufler mit Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Ausgeschlossen sind Unternehmen, die mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen € aufweisen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen:

1. Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Maßnahmen. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Als Maßnahmenbeginn ist eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt.
2. Gefördert werden nur Neufahrzeuge. Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto des Antragstellenden genutzt, bzw. gehalten werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen vom Erfordernis der Mindesthaltungsdauer zulassen. Pro Antragsberechtigten kann ein Fahrzeug gefördert werden.
3. Die Antragstellenden verpflichten sich, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „gefördert durch die Landeshauptstadt Wiesbaden und den Innovations- und Klimaschutzfonds von ESWE Versorgungs AG“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.

#### II. Verfahren

1. Folgende Unterlagen müssen bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Dezernat V (Dezernat für Umwelt, Grünflächen und Verkehr), Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, eingereicht werden:
  - a. ein formloser Antrag mit Namen, Adresse, Rufnummer, Mailadresse und Kontoverbindung
  - b. Originalrechnungen und Zahlungsnachweise sowie Kopien des Kaufvertrags
  - c. Nachweis der Förderberechtigung (in Kopie): Meldebescheinigung oder Personalausweis, Gewerbebescheid (Gewerbetreibende) oder Steuerbescheinigung (Freiberufler) oder Freistellungsbescheid vom Finanzamt (gemeinnützige Organisationen)
2. Die Landeshauptstadt Wiesbaden entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
3. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.
4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Landeshauptstadt Wiesbaden nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise sowie Kopien des Kaufvertrags.
5. Die Richtlinie tritt zum 11.02.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019. Sie gilt ergänzend zu den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweiligen Fassung.

Herausgegeben von:

Landeshauptstadt Wiesbaden - Tiefbau- und Vermessungsamt  
Gustav-Stresemann-Ring 15  
65189 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 31-2782  
E-Mail: [lastenradfoerderung@wiesbaden.de](mailto:lastenradfoerderung@wiesbaden.de)  
Internet: [www.wiesbaden.de](http://www.wiesbaden.de)